

kommen die Nummern, welche zugleich Nachträge zu den Regesten enthalten, in Betracht. N. VI bietet eine Reihe von Beiträgen zu den Regesten der J. 1292—1324. — Die wichtigsten Resultate, die auch für die Fortführung der Constitutiones in Betracht kommen, sind die über die sog. Wahlkapitulationen. Ref. möchte aber auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Verwendung der Bezeichnung Wahlkapitulationen, den wir für die gesetzlichen Abmachungen des gesamten Kurfürstenkollegiums mit dem Thronkandidaten seit 1519 technisch gebrauchen, für diese entschieden ungesetzlichen und gegen den schon vor der Goldenen Bulle üblichen Wahleid der Kurfürsten (s. Schwabenspiegel, Lassberg c. 130) verstossenden Verträge sehr bedenklich erscheint. Wahlversprechen oder Wahlverträge würde die Sache ebenso gut ausdrücken. K. Z.

250. Der der Wissenschaft zu früh entrissene Konstantin Höhlbaum unterzieht in seiner bedeutsamen Abhandlung 'Der Kurverein von Rense i. J. 1338' (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, Philohistor. Klasse, Neue Folge VII, 3, Berlin 1903) die mit dem Kurverein in Zusammenhang stehenden Aktenstücke einer eingehenden Kritik. Der Verf. kommt in Bezug auf Ursprung, Zweck und Bedeutung der einzelnen Stücke, ihre Beziehung zu Personen und Zeitereignissen zum Theil zu neuen höchst beachtenswerthen Ergebnissen. Mit Recht wird betont, dass die Kurvereinsurkunde die Grundzüge des durch Solidaritätsvertrag festgestellten kurfürstlichen Rechtes scharf und klar zum Ausdruck bringt; nur kann Ref. dem Verf. nicht darin beipflichten, dass diese Urkunde ein Weisthum enthalte. Ein solches dürfte weder der Form noch auch der Sache nach vorliegen. Hier wird bewusst und ausdrücklich neues Recht geschaffen, während durch Weisthum begrifflich wenigstens nur vorhandenes Recht festgestellt werden sollte. Mit Recht bemerkt H., dass der lateinische Text der Urkunde, den Nicolaus Minorita überliefert, nicht ein 'spätes Machwerk', sondern eine offizielle gleichzeitige Uebersetzung des deutschen Urtextes sei. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die beiden kurfürstlichen Berichte über die Renser Vorgänge an den Papst. H. tritt entschieden für die Echtheit des gemeinsamen Schreibens der 6 Kurfürsten (Schwalm n. 25, N. A. XXVI, 734) ein. Das besondere Schreiben, welches daneben Erzbischof Balduin von Trier absandte (Schwalm 26, a. a. O. S. 737), hatte nach H. nicht